

Standard-Planbegutachtung

Ausbauten und Einrichtung von Büros

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutze der Gesundheit der Arbeitnehmer alle notwendigen Massnahmen zu treffen. Er ist dafür verantwortlich, dass die betrieblichen Einrichtungen und die Arbeitsabläufe so gestaltet werden, dass Gesundheitsgefährdungen und Überbeanspruchungen der Arbeitnehmenden vermieden werden (Art. 6 Arbeitsgesetz, ArG).

Im Weiteren ist der Arbeitgeber verpflichtet, zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten sowie zur Wahrung der Arbeitssicherheit alle den geltenden Vorschriften entsprechenden Anordnungen und Schutzmassnahmen zu treffen (Art. 82 Unfallversicherungsgesetz, UVG, und Art. 3 Verordnung über die Unfallverhütung, VUV).

Diese Standard-Planbegutachtung stellt keine Bewilligung oder Verfügung dar, sondern sie soll Ihnen eine Hilfestellung sein.

Da nach Abschluss der Ausbauarbeiten und der Betriebsaufnahme Massnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verbindlich verfügt werden können, ist es ratsam, wenn die im Interesse der Gesundheitsvorsorge und Arbeitssicherheit notwendigen Massnahmen und Schutzziele schon im Planungsstadium beachtet werden:

1. Gebäude / Baumaterialien

Gebäude und andere Konstruktionen sind so zu gestalten, dass sie bei ihrer bestimmungsgemässen Verwendung den auftretenden Belastungen und Beanspruchungen standhalten. Es sind Baumaterialien zu verwenden, die nicht zu Gesundheitsbeeinträchtigungen führen.

2. Böden

Bodenbeläge müssen rutschfest sein. Unvermeidbare Stolperstellen sind auffallend zu kennzeichnen oder durch unterschiedliche Farbgebung erkennbar zu machen.

3. Fluchtwege / Notausgänge / Notbeleuchtung

Fluchtwege, Notausgänge und die Notbeleuchtung sind entsprechend den Auflagen der zuständigen Brandschutzbehörden zu erstellen.

Führt der Fluchtweg aus einem Raum durch einen anderen Raum und nicht direkt in einen sicheren Fluchtweg (Korridor, Treppenhaus), so muss zwischen den beiden Räumen eine Sichtverbindung vorhanden sein, welche das frühzeitige Erkennen eines Schadenereignisses (z.B. Brandfall) gewährleistet.

Fluchtwege und Notausgänge sind gut sichtbar zu bezeichnen (z.B. mit grün/weissen internationalen Symbolen oder Notleuchten) und müssen stets ungehindert und gefahrlos begehbar sein.

4. Türen / Automatische Türen

Türen in Fluchtwegen müssen jederzeit

- als solche erkannt,
- in Fluchtrichtung ohne Hilfsmittel rasch geöffnet und
- sicher benützt werden können

Ist ein Abschliessen von Türen in Fluchtwegen erforderlich, so muss die Notentriegelung ohne Schlüssel (z.B. Panikentriegelung, von innen mit einem Drücker zu öffnendes Schloss usw.) möglich sein.

Schiebetüren in Fluchtwegen sind für schwach belegte Räume ohne besondere Gefährdungen zulässig, sofern sie ohne Hilfsmittel mit einer Hand rasch geöffnet werden können.

Automatische Türsysteme / Schiebetüren in Fluchtwegen sind für Räume ohne besondere Gefährdungen zulässig, wenn sie bei Stromausfall oder einem Defekt durch in der Türe gespeicherte Energie (Batterie, Feder) selbsttätig öffnen oder bei einhändiger Betätigung eines Notöffnungsgrieffs innerhalb einer Sekunde die Türe freigeben.

Die Betätigungsvorrichtung (elektrischer Taster, mechanische Entriegelungselemente) für die Notöffnung automatischer Türsysteme in Fluchtwegen muss eindeutig erkennbar in der unmittelbaren Nähe der Türe so montiert werden, dass sie auch von Behinderten im Rollstuhl leicht betätigt werden kann (Montage zwischen 0.8 m und 1.2 m ab Boden und max. 0.6 m seitlich vom Türrahmen entfernt), siehe Anhang der SECO-Wegleitung zu Art. 10 Verordnung 4 zum ArG, ArGV 4: <https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Arbeitsgesetz-und-Verordnungen/Wegleitungen/Wegleitung-zur-ArGV-4.html>

Türdrücker und andere Bedienungselemente von Türen sind so anzuordnen und zu gestalten, dass keine Scher- und Klemmstellen bestehen.

5. Verglasungen / Glaswände / Glastüren

Für Verglasungen an Bauten, Glaswände und Glastüren sind geeignete Materialien (z.B. ESG oder VSG) zu wählen. Lichtdurchlässiges Material soll entweder bruchsicher sein oder aber bei Bruch keine scharfkantigen oder spitzen Bruchstücke und Splitter bilden. Grossflächige Füllungen aus durchsichtigem Material sind so zu gestalten oder zu kennzeichnen, dass sie jederzeit deutlich erkennbar sind.

Wir verweisen auf die SIGAB-Richtlinie 002 "Sicherheit mit Glas – Anforderungen an Glasbauteile" des Schweizerischen Instituts für Glas am Bau SIGAB (www.sigab.ch) sowie auf das Merkblatt 2.006 "Glas in der Architektur" der Schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu (www.bfu.ch).

6. Arbeitsplätze / Schutz vor Passivrauchen / Ergonomie

Ständig besetzte Arbeitsplätze dürfen nur in Räumen eingerichtet werden, in denen eine ausreichende natürliche Beleuchtung und der Blick ins Freie durch Fassadenfenster gewährleistet sind. Nach Möglichkeit sind die Arbeitsplätze in Fensternähe einzurichten.

Arbeitsräume, in welchen während mehr als 2½ Tagen pro Woche Arbeitnehmende beschäftigt sind, gelten als Räume mit ständigen Arbeitsplätzen und müssen natürlich beleuchtet werden. Von ständigen Arbeitsplätzen aus muss die Sicht ins Freie vorhanden sein.

In geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder die mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen, gilt grundsätzlich ein Rauchverbot. Arbeitgeber können Raucherräume einrichten. Personen, die in Räumen arbeiten, die an einen Raucherraum oder an einen Raucherarbeitsplatz angrenzen, dürfen nicht durch rauchbelastete Luft belästigt werden.

Arbeitsplätze sind nach ergonomischen Gesichtspunkten zu gestalten und einzurichten. Es wird auf die einschlägigen Normen und auf die Weisung zu Art. 23 Verordnung 3 des ArG, ArGV 3 verwiesen: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19930254/index.html>

Beim Einrichten von Bürogebäuden oder Büroarbeitsplätzen sind die Regeln der Arbeitssicherheit, der Ergonomie sowie des Gesundheitsschutzes zu berücksichtigen. Wir verweisen auf das Online-Präventionsinstrument "EKAS-Box" der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS <http://www.ekas-box.ch/de/#!/home> sowie auf die EKAS-Broschüre 6205 "Unfall - kein Zufall! Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in Bürobetrieben" und auf die SECO-Broschüre 710.240 "Grossraumbüro".

7. Bildschirmarbeit

Bei der Arbeit an Bildschirmen sind die Hinweise des Suva-Merkblattes 44034 zu beachten.

Bildschirmarbeitsplätze sind grundsätzlich so zu gestalten, dass

- keine grossen Helligkeitskontraste zwischen Bildschirm und Umgebung im Blickfeld des Benutzers bestehen,
- auf dem Bildschirm keine Spiegelbilder von Leuchten, Fenstern oder anderen hellen Objekten sichtbar sind,
- dem Bildschirmbenützer eine ausreichend grosse Arbeitsfläche (ergonomische Richtgrösse 160 x 90 cm) sowie ein ergonomiegerechter Arbeitsstuhl zur Verfügung stehen. Der Tisch soll in der Höhe verstellbar und der Beinraum ausreichend gross sein.

8. Mutterschutz

Für Schwangere und stillende Mütter ist eine geeignete Möglichkeit zu schaffen, damit sie sich hinlegen und ausruhen können. Es wird auf die Wegleitung zur Verordnung 3 des Arbeitsgesetzes, Artikel 34, verwiesen. Im Weiteren wird auf die Verordnung des EVD vom 20. März 2001 über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft (Mutterschutzverordnung) sowie auf die Broschüre "Mutterschaft - Schutz der Arbeitnehmerinnen" des Seco verwiesen:

<https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Arbeitnehmerschutz/Schwangere-und-Stillende.html>

9. Fenster / Natürliche Beleuchtung / Lüftung

Sämtliche Räume, Arbeitsplätze und Verkehrswege innerhalb und ausserhalb der Gebäude müssen entsprechend ihrer Verwendung ausreichend natürlich und künstlich beleuchtet sein.

Die natürliche Beleuchtung ist durch eine künstliche Beleuchtung zu ergänzen, welche der Art und den Anforderungen der Arbeit angepasste Sehverhältnisse (Gleichmässigkeit, Blendung, Lichtfarbe, Farbspektrum) gewährleistet. Wir verweisen auf die Norm SN EN 12464-1 "Licht und Beleuchtung – Beleuchtung von Arbeitsstätten - Teil 1: Arbeitsstätten in Innenräumen". Die künstliche Raumbelichtung ist durch eine den Sehaufgaben angepasste Arbeitsplatz- bzw. Zonenbeleuchtung zu ergänzen.

Sämtliche Räume, die ihrem Verwendungszweck entsprechend nicht ausreichend natürlich gelüftet werden können, sind künstlich zu lüften. Raumtemperatur, Luftgeschwindigkeit und relative Luftfeuchtigkeit sind so zu bemessen und aufeinander abzustimmen, dass ein der Gesundheit nicht abträgliches und der Art der Arbeit angemessenes Raumklima gewährleistet ist.

In (klimatisierten) Räumen mit künstlicher Lüftung sind Zu- und Abluft aufeinander abzustimmen. Belästigende Zuglufterscheinungen sind zu vermeiden.

10. Kopiergeräte und Drucker

Wir empfehlen Laserdrucker, Kopier- und Faxgeräte in gut belüfteten und genügend grossen Räumen aufzustellen. Geräte mit hoher Leistung sind in separaten Räumen zu installieren und wenn nötig mit lokaler Absaugung zu versehen. Zusätzliche Informationen vermittelt das Suva Factsheet "Gesundheitsgefährdung durch Laserdrucker, Kopiergeräte und Toner".

11. Sanitäre Anlagen / Garderoben / Aufenthaltsraum

Für Frauen und Männer sind getrennte Garderoben, Waschanlagen und Toiletten oder zumindest eine getrennte Benutzung dieser Einrichtungen vorzusehen.

Sofern Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei ihrer Tätigkeit besondere Arbeitskleidung tragen müssen, sind Garderobenräume zur Verfügung zu stellen.

Steht nur eine gemeinsame Anlage zur Verfügung, ist deren getrennte Benutzung nur gestattet, wenn der Raum abgeschlossen werden kann, der Betrieb nicht mehr als fünf Arbeitnehmende beschäftigt und eine wenig verschmutzende Tätigkeit vorliegt (z.B. Büroarbeit).

Den Arbeitnehmenden ist ein ruhiger, behaglich eingerichteter Aufenthaltsraum zur Verfügung zu stellen.

12. Erste Hilfe

Für die Erste Hilfe ist zweckmässiges Sanitätsmaterial bereitzustellen.

13. Lärmbekämpfungsmassnahmen / Mindestanforderung an die Raumakustik

Für sämtliche Arbeitsräume mit Arbeitsplätzen sowie für Ess- und Aufenthaltsräume ist die Mindestanforderung an die Raumakustik zu erfüllen. Dabei muss die Bedingung einer der drei folgenden Richtwertvarianten erfüllt sein:

- Absorptionskoeffizient $\alpha_s \geq 0.25$
- Nachhallzeit T in Funktion des Raumvolumens nach Tabelle 322-3 der SECO-Wegleitung zu Art. 22 ArGV 3
- Schalldruckpegelabnahme pro Distanzverdoppelung $DL_2 \geq 4$ dB

14. Arbeitsmittel (Maschinen, Apparate und Werkzeuge, Klima / Lüftungsanlagen)

Im Betrieb dürfen nur Arbeitsmittel (Maschinen, Anlagen, Apparate, Werkzeuge) sowie technische Einrichtungen und Geräte (z.B. Lüftung, Heizung, Beleuchtung, persönliche Schutzausrüstung) eingesetzt werden, die bei ihrer bestimmungsgemässen Verwendung und bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmenden nicht gefährden. Diese Anforderungen sind in der EKAS Richtlinie 6512 "Arbeitsmittel" konkretisiert.

Arbeitsmittel müssen dem Stand des Wissen und der Technik entsprechen. Wo grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen festgelegt worden sind, müssen diese eingehalten werden, insbesondere bei Maschinen (vgl. Art. 2 Abs. 1 Maschinenverordnung, MaschV).

Die anerkannten Regeln der Technik sind in Normen (EN, ISO, SN, SIA) und Richtlinien (EKAS, Suva) festgehalten.

Für die Lieferung von technischen Einrichtungen und Geräten sind die entsprechenden Konformitätserklärungen sowie Anleitungen (Betriebs-, Bedienungs- und Instandhaltungsanleitung) von den für die einzelnen Maschinen und die ganze Anlage verantwortlichen Hersteller zu verlangen. Sie müssen Hinweise auf die angewandten Bestimmungen (EG-Maschinenrichtlinie und gegebenenfalls andere EG-Richtlinien) enthalten.

Entsprechende Hinweise für die Beschaffung und den Einkauf von Arbeitsmitteln (Neue und Occasionen) sind in der Suva-Publikation 66084 "Arbeitsmittel- die Sicherheit beginnt beim Kauf" (<https://www.suva.ch/material/dokumentationen/arbeitsmittel.-sicherheit-beginnt-beim-kauf-66084.d-12699-12699>) enthalten.

15. Schaltvorrichtungen

An Arbeitsmitteln (technischen Systemen) und einzelnen Funktionseinheiten derselben muss mit Sicherheitsschaltvorrichtungen die Energie (auch gespeicherte Energie) überall dort abgeschaltet werden können, wo Personen im Sonderbetrieb (Einrichten, Instandhalten, Beheben von Maschinenstörungen, Reinigung usw.) in den Gefahrenbereich eintreten oder eingreifen

müssen. In der Ausschaltstellung dürfen keine gefahrbringenden Bewegungen und Vorgänge mehr erzeugt werden können.

Die Sicherheitsschalteneinrichtung muss in der Ausschaltstellung gegen unbefugtes Wiedereinschalten gesichert werden können (EKAS-Richtlinie 6512 "Arbeitsmittel", Absatz 9.1). Sie sind ihrer Funktion entsprechend gut lesbar und dauerhaft anzuschreiben.

Hinweise zu Sicherheitsschalter sind in der Suva-Publikation CE 93-9 enthalten.

Instandhaltung

Arbeitsmittel sind gemäss den Angaben des Herstellers fachgerecht in Stand zu halten. Dabei ist dem jeweiligen Einsatzzweck und Einsatzort Rechnung zu tragen. Die Instandhaltung ist zu dokumentieren (EKAS-Richtlinie 6512 "Arbeitsmittel", Kapitel 6).

16. Mitwirkung

Die Arbeitnehmenden oder ihre Vertretung im Betrieb müssen gemäss Art. 10 Mitwirkungsgesetz und Art. 6 ArGV 3 über alle Fragen, welche den Gesundheitsschutz und die Arbeitssicherheit betreffen, angehört werden. Sie haben das Recht, Vorschläge zu unterbreiten

17. Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Umsetzung der EKAS-Richtlinie 6508 (ASA)

Die Förderung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz soll überlegt und gezielt erfolgen, d.h. nach einem durchdachten System.

Seit dem 1. Februar 2007 gilt die revidierte EKAS-Richtlinie 6508, welche eine systematische Gefahrenermittlung und Massnahmenplanung verlangt und die spezifischen Anforderungen an das betriebliche Sicherheitssystem bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz formuliert. Reicht das im Betrieb vorhandene Fachwissen für die Umsetzung nicht aus, ist ein Spezialist der Arbeitssicherheit (ASA) beizuziehen.

Das konkrete Ziel ist, durch ein systematisches Vorgehen Unfälle und Berufskrankheiten zu verhindern und damit menschliches Leid, Ausfallstunden und Kosten zu vermeiden.

Informationen und Kontaktadressen zum Thema "ASA-Umsetzung" sind stets auf dem aktuellen Stand unter <http://www.ekas.admin.ch/index-de.php?frameset=2> www.ekas.ch abrufbar.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Amt für Wirtschaft und Arbeit
Abteilung Arbeitsbedingungen